

Pro Senectute Schweiz
Lavaterstrasse 60 · Postfach · 8027 Zürich

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL
Bereich Recht Berufliche Vorsorge
Franziska Grob
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 28. Mai 2020

Direktion · Alain Huber
Telefon +41 44 283 89 95 · E-Mail alain.huber@prosenectute.ch

Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform) – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur «Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform)» Stellung zu nehmen.

Grundsätzliche Überlegungen

Pro Senectute engagiert sich seit ihrer Gründung für ein finanziell abgesichertes und zeitgemässes Rentensystem. Nach den gescheiterten Versuchen, die Altersvorsorge in der ersten und zweiten Säule gemeinsam zu reformieren, erachtet Pro Senectute neben der laufenden Reform der AHV auch diejenige der beruflichen Vorsorge als dringend, um die Finanzierung der Renten langfristig zu gewährleisten. Dabei hat sich die Reform der Altersvorsorge an den verfassungsrechtlichen Grundsätzen und dem bewährten Dreisäulenprinzip auszurichten. Im vorliegenden Fall gilt insbesondere der Grundsatz, dass die berufliche Vorsorge zusammen mit der AHV die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglicht (Art. 113 BV).

Die vorliegende Vorlage zielt darauf ab, trotz Senkung des Mindestumwandlungssatzes das Rentenniveau zu sichern. Pro Senectute unterstützt diese Zielsetzung und begrüsst es, dass die Sozialpartner (Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer Gewerkschaftsbund und Travail.Suisse) einen Kompromissvorschlag unterbreiten. Hinsichtlich der Senkung des Mindestumwandlungssatzes, der Senkung des Koordinationsabzuges sowie der Anpassung der Altersgutschriftensätze geht der Vorschlag in die richtige Richtung. Pro Senectute lehnt hingegen die Finanzierung der als Ausgleichsmassnahme vorgesehenen Rentenzuschläge über zusätzliche Lohnprozente ab.

Senkung des Mindestumwandlungssatzes

Der gesetzlich geregelte Umwandlungssatz bestimmt, wie das Altersguthaben im obligatorischen Teil in eine Rente umgewandelt wird. Eine Senkung des Umwandlungssatzes führt – ceteris paribus – zu tieferen

Renten. Um bei einem tieferen Umwandlungssatz das Rentenniveau halten zu können, ist ein höheres Altersguthaben notwendig. Dies kann bspw. durch höhere Lohnbeiträge, eine längere Einzahlungsdauer oder eine Senkung des Koordinationsabzuges erreicht werden.

Pro Senectute teilt die Ansicht, dass die aktuelle Finanzmarktsituation sowie die gestiegene Lebenserwartung eine Anpassung des Mindestumwandlungssatzes notwendig machen. Pro Senectute ist mit einer Senkung des Mindestumwandlungssatzes von zurzeit 6.8 auf neu 6.0 Prozent einverstanden, um die finanzielle Stabilität der beruflichen Vorsorge durch das Kapitaldeckungsverfahren erhalten zu können.

Pro Senectute begrüsst ausdrücklich, dass der Bundesrat neu die Kompetenz zur Festsetzung der Mindestumwandlungssätze für Leistungsbezug aus der obligatorischen Vorsorge vor bzw. nach dem ordentlichen Rentenalter erhält.

Ausgleichsmassnahmen

Eine Senkung des Mindestumwandlungssatzes führt zu einer Reduktion der Leistungen im Alter für diejenigen, die kurz vor der Rente stehen, da sie kurzfristig das Altersguthaben nicht erhöhen können. Im vorliegenden Entwurf sind daher drei Ausgleichsmassnahmen vorgesehen, welche das Leistungsniveau der beruflichen Vorsorge sicherstellen und die Altersvorsorge für tiefere Einkommen, Teilzeit- und Mehrfachangestellte (sofern sie denn einer Pensionskasse angeschlossen sind) verbessern sollen.

Rentenzuschlag

Für die 15 Jahrgänge, welche nach der Senkung des Mindestumwandlungssatzes in Rente gehen, ist in der Vorlage ein dauerhafter fixer Rentenzuschlag zwischen CHF 200.- und CHF 100.- pro Monat vorgesehen. Für diesen Rentenzuschlag gelten zwei Anspruchsvoraussetzungen. Einerseits muss die Person mindestens 15 Jahre in der obligatorischen Vorsorge, andererseits die zehn Jahre vor Bezug des Rentenzuschlags ununterbrochen in der AHV versichert gewesen sein. Zudem muss mindestens 50 Prozent des Altersguthabens als Rente, d.h. nicht in Kapitalform, bezogen werden. Nach den 15 Übergangsjahrgängen werden die Zuschläge pro Kalenderjahr vom Bundesrat festgesetzt.

Die einheitlichen Zuschläge, wie sie in der Vorlage vorgesehen sind, führen bei tiefen Renten grundsätzlich zu höheren Renten aus der 2. Säule. Im Grundsatz ist festgehalten, dass mit einem Rentenzuschlag ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen bestehen bleibt, sofern die Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind. Da die Zuschläge aber voll als Einnahme angerechnet werden, werden die Ergänzungsleistungen entsprechend gekürzt. Die Situation bei den EL-Beziehenden wird sich somit nicht oder nur in äusserst geringem Ausmass verbessern. Es ist davon auszugehen, dass es zu Fällen kommt, bei denen der Anspruch auf Ergänzungsleistungen entweder reduziert oder verloren geht und sich die finanzielle Situation aufgrund von Schwelleneffekten verschlechtert (bspw. durch eine höhere Steuerbelastung).

Die Finanzierung dieser geplanten Rentenzuschläge erfolgt über einen zusätzlichen Lohnbeitrag von 0.5 Prozent auf dem AHV-pflichtigen Einkommen. Diese Lohnbeiträge werden vom Sicherheitsfonds verwaltet und angelegt. Konkret wird damit die im Bericht (S. 16) als systemfremde Umverteilung von aktiven Versicherten zu Rentnerinnen und Rentnern in der 2. Säule kritisierte Praxis auf eine rechtliche Grundlage gestellt. Dies bedeutet jedoch eine Abkehr vom Grundprinzip der 2. Säule, dass jede und jeder grundsätzlich sein eigenes Alterskapital bildet. Das Kapitaldeckungsverfahren der 2. Säule wird so mit dem Umlageverfahren bzw. der Umverteilung der 1. Säule (AHV) vermischt.

Pro Senectute teilt die Ansicht, dass das Ziel des Leistungserhalts für die kurz vor der Rente stehenden Generationen nur über finanzielle Ausgleichsmassnahmen zu erreichen ist. Pro Senectute lehnt aber den vorgeschlagenen Finanzierungsmechanismus über die zusätzlichen Lohnbeiträge von 0.5 Prozent ab. Aus Gründen der Generationensolidarität aber auch hinsichtlich der Finanzierungsrisiken sind die Finanzierungsmechanismen der 1. und 2. Säule auch weiterhin klar zu trennen. Die Ausgleichsmassnahmen sind grundsätzlich über die AHV zu entrichten oder – wie in der Reform der Altersvorsorge 2020 vorgesehen – über den bestehenden Sicherheitsfonds der beruflichen Vorsorge. Bei einer Finanzierung über den Sicherheitsfonds wäre allerdings darauf zu achten, dass die Absicherung der Vorsorgeguthaben im Insolvenzfall gewährleistet bleibt. Eine (Teil-)Finanzierung über allfällige frei gewordene Rückstellungen aufgrund der Senkung des Mindestumwandlungssatzes ist bei der Finanzierung ebenfalls zu berücksichtigen.

Senkung des Koordinationsabzuges

Pro Senectute unterstützt die Halbierung des Koordinationsabzuges von CHF 24'885.- im Jahr 2019 auf neu CHF 12'443.-, da so für tiefe und mittlere Einkommen das vorsorgliche Sparen verbessert und insgesamt ein höherer Verdienst versichert wird. Der Koordinationsabzug sollte ursprünglich dazu dienen, die Aufnahme von Personen, die in der AHV ausreichend versichert sind, in die 2. Säule zu verhindern. In Anbetracht der Tatsache, dass auch eine maximale Rente aus der 1. Säule kaum ausreicht, sowie der Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt im Sinne einer Zunahme von Mehrfachbeschäftigung und Teilzeitarbeit, ist für Pro Senectute das Festhalten am Koordinationsabzug insgesamt nicht mehr zeitgemäss. Entsprechend wird eine Halbierung von Pro Senectute zwar begrüsst; unseres Erachtens müsste aber auch die Abschaffung des Koordinationsabzuges ernsthaft diskutiert werden.

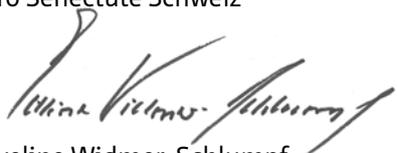
Altersgutschriften

Der Vorschlag der Sozialpartner sieht eine Reduktion der Altersgutschriftensätze von vier auf zwei vor. Eine stärkere Abflachung bzw. ein einheitlicher Satz wäre aus Sicht von Pro Senectute durchaus wünschenswert. In Anbetracht der damit verbundenen Kosten wird jedoch eine Lösung mit zwei Sätzen als zweckmässig erachtet und unterstützt. Insbesondere wird die Aufhebung des Satzes von 18 Prozent ab 55 begrüsst, da dies ältere Arbeitnehmende auf dem Arbeitsmarkt systematisch benachteiligt.

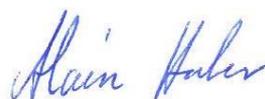
Derzeit ist die 2. Säule auf einen Sparprozess von rund 40 Jahren angelegt, d.h. zwischen 25 und 64 bzw. 65 Jahren. Pro Senectute schlägt vor, bereits ab 20 Jahren mit dem Sparen in die 2. Säule zu beginnen, wobei der tiefe Satz von 9 Prozent anzuwenden wäre. Damit wird insgesamt die Zeitspanne ausgedehnt. Allfällige Lücken (wie sie bspw. aufgrund einer Weiterbildung durchaus der Realität des Arbeitsmarktes entsprechen) würden so weniger stark ins Gewicht fallen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der Überarbeitung des Vorentwurfs danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Pro Senectute Schweiz



Eveline Widmer-Schlumpf
Präsidentin des Stiftungsrates



Alain Huber
Direktor